

Wir der Rath der Statt Franckfurtt am Mayn thun kundt unndt bekennen hiemit, daß wir einen von der Römischen kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhheim königlichen Maht. [Bl. 6 a] Ferdinando dem Andern 2c. unserm allergnädigsten Herrn, Josef Joseph Juden zum Vogelsgesang unnd Consorten allergnädigst erteilten Schutz unnd Schirm unnd respective Confirmationbrieff, welcher libellweis uff sieben unnd ein halb Blat Pergamen geschriben, mit einer von schwarz unnd gelber Seiden gewundenen Schnur durchzogen und mit allerhöchstgedachter ihrer kaiserlichen Mt. daran hangenden von roth in gelb Wachs getruckten kaiserlichen großen Insigel besigelt gewesen an Pergamen, Schrifften und kaiserlichen Insigel allerdings ganz unversehrt unnd unargwohnsich gesehen unnd befunden, darvon uff Anhalten des darinn mit begriffenen Wendel Judens von Gänßheim dise gegenwertige Abschrift unnd Vidimus bey unserer Cantzley darvon verfertigen unnd dessen allen zu Uhrkundt unnd uff ermeltes Juden beschehene unterthenige Bitte unserer Statt Insigel zu Ende haben anhangen lassen. So geschehen den sechzehnden May Anno tausend sechshundert ein und dreyßig.

1631, Mai 16.
Frankfurt.

Bur Geschichte der Juden im Großherzogthum Baden.

Von Leopold Löwenstein.

(Fortsetzung.)

ad 2. Erlaß Kaisers Ferdinand I. d. d. Augsburg 1. August 1559 wegen wucherischer Contracte. Derselbe bietet nichts Besonderes und ist mit andern ähnlichen, wie sie oft schon gedruckt wurden, fast gleichlautend.

ad 3. Juden-Mandat d. a. 1583, aus welchem ich nur diejenigen Punkte hervorhebe, die von dem oben (Bd. II S. 383 ff.) bereits mitgetheilten Satzbrief wesentlich abweichen. Die Namen der für die nächsten 5 Jahre neu aufgenommenen Juden sind: Zäckli, Borich, Seligmann und derselben 3 ledige Brüder mit Namen Lazarus, Maier und Joseph, ferner Michel, Isach und Gütle, des verstorbenen Haims Wittib. § 3 lautet: Zum Dritten soll den Juden die berührte 5 Jahr lang vergönnt und zugelassen sein, daß sie all sammt und sonderlich in unser Landgraffschaft Nellenburg mit ihren Weibern, Gebrethen Kindern Knechten und Mägden, Hab und Güter frei sicher handeln, wandeln und fahren, auch die freien offen Wochen- und Jahrmärkt in der Stadt Stodach, Thengen und Ach, zugleich wie die Christen, frei und sicherlich besuchen, auf denselbigen und dazwischen jederzeit daselbst zu Stodach, Thengen, Ach und sonst allent-

halben in dem Bezirk der Landgraffschaft Nellenburg mániglichen in Stádt und Lánden, öffentlich und aufrichtiglich, als nämlich Waar und Waar, auch Paar um Paar, tauschen, kaufen und verkaufen mögen, doch sollen sie nichts nicht bei solchen kaufen anstellen oder ausständiges machen. Im Fall sie aber in ainem oder mehren, wenig oder vil anstellen oder Dinge geben, oder sonsten fürsetzen oder leihen würden, wie oder in was weg das geschehe, so soll ihnen doch darum mehr nicht dann der göttlich christenlich, in den Reichs Satz- und Ordnungen zugelassen Zins, das ist allwegen von einem jeden Gulden Hauptgut jährlichen 3 Kreuzer und sonsten ainicher weiterer Zins oder andere Gesuch, noch Wucher mit nichten gegeben werden, und soll auch dazu solches borgen Ding, Kauf oder Anleihen durch sie die Juden im Beisein dessen, mit dem sie also getauschet, kauft oder gehandelt haben, jederzeit gleich alsbald dem nächst vorgesezten Vogt, Amtmann oder Oberkalt des Orts, oder in deren Abwesen einem des Raths oder Gerichts, die dann ersucht, solch hernach ihnen zu ihrer Heimkunft Wissenschaft zu machen, wahrhaftiglich angezeigt und durch denselben in ein sonder hierzu geordnet Buch oder Protocoll verzeichnet. Auch so ein Verschreibung darum aufgerichtet von nöthen, soll dieselb vor ehigemestem Vogt, Amtmann oder Oberkalt des Orts verfertigt werden, und so der Jude einer oder mehr diesem Allem, wie vorsteht, in einem oder dem andern Artikel, einiger Gestalt zuwider handeln würde, so soll er sein verkauft Hab oder Schuld, darum er also gehandelt hatte, uns ohne alles Mittel verfallen sein und dazu von unsern Amtleuten der Landgraffschaft Nellenburg um so viel Werths, als gehandelt worden, ohne alle Gnad unablässlich gestraft werden.

§ 5. Ob sich begeben würde, daß Jemand, er sei außer oder innerhalb der Landgraffschaft Nellenburg gefessen, etwas gestohlen und zu der Juden Handen käme, so soll der Jud auf der Oberkalt oder desjenigen Anfordern, dem das gestohlen Gut zuständig, und dasselbig darthun und beweisen würde, wider ohne allen entgelt nur zustellen und folgen lassen. Er Jud soll auch unsern Amtleuten zu Stodach oder Vogt zu Ach das gestohlen Gut, so er kauft, auf ihr Fördern, ob ers hab oder nit, anzuzeigen, desgleichen die Person, so ihm solches gebracht, da sie solches begehren, namhaft zu machen schuldig sein und das nit verhalten bei hoher Straf, durch unsre Amtleut gegen ihnen nach gestalter Sache unnachlässlich fürzunehmen. Da auch ihnen Kelch, Meßgewánd oder einige ander desgleichen stúck Hab oder Gut zu der Kirchen und hl. Meß gehörig zugebracht würde, darauf zu leihen oder solches zu kaufen, sollen sie dasselbe nicht kaufen, noch auch darauf leihen, sondern unter der Handlung, die sie als wollten sie leihen oder kaufen, anstellen, es dem nächsten unserm Vogt zu Ach, oder seines Abwesens dem Bürgermeister, bei Straf wie obsteht, wissenschaft zu machen, die Gebühr und Nothdurft gegen dem, der solch Kirchengut zu verpfänden oder zu verkaufen sich untersteht, zu handeln und fürzunehmen wissen.

§ 6. Obwohl den Juden zu Ach bisher Ihre Versammlungen zu Vollbringung ihres Gebets und Gesangs, wie auch Schul und Schulmeister gestattet worden, so sollen sie doch sürohin sich ihres Gesangs gánzlich enthalten, auch einige Schul noch Schulmeister nicht mehr halten, und da sie

dawider thun, sollen sie nach Gelegenheit ihres Verbrechens, von unsern Amtleuten ohne Gnad gestraft werden.

§ 7. Fremde Juden dürfen nicht länger als 8 Tage hier bleiben und haben für jeden weitem Tag 3 Kreuzer Zoll zu geben.

§ 8 hat folgenden Zusatz: Doch soll der Jude, so also von seinem Schweher in Kost und Behausung gehalten würde, einigen Gewerb noch ausleihen thun, bei Verlust des ausgeliehenen Geldes oder des Guts, darum geworben und gehandelt, oder in 8 Tagen nach der Hochzeit hinweg aus der Landgrafschaft Nellenburg ziehen.

§ 17 hat den Zusatz: bei Straf eines Pfund Hallers von jedem Haupt, so dem zuwider ausgeschlagen, für einen jedlichen Tag, daran es beschicht, der Stadt Ach zu erlegen, doch soll ihnen ziemlich Vieh bei den Bürgern mit Vorwissen und Bewilligung deren von Ach zu verstellen dadurch unbenommen, sondern zugelassen sein.

Zum 18ten sollen die Juden ihre Weiber, Kinder und Hausgefind nicht Macht haben, Jedes in dem Feld, in Erdbör, Kriessen und allem Obst zu schaffen, noch hinauszulaufen, und so einer oder mehr solches thun würden, der soll nach Gestaltsame des Verbrechens gestraft werden.

Zum 19ten soll gleicher Gestalt den Juden verboten sein, mit eigener Fuhr Holz und anderes einzuführen, auch Salz, Schuh, Leder oder ander dergleichen Gewerb treiben und welcher das thun wird, der soll dasjenige, so er eingeführt oder damit er gehandelt, auch dazu noch soviel, als dessen Werth, verfallen haben und solche Straf halb uns in unser Amt, halb der Stadt Ach zugehören.

Zum 20ten sollen die obgemelten Juden für solchen Schutz, Schirm und Geleit uns in unser Amt aller jährlichen und jedes Jahr insonders allwegen auf St. Martinstag 60, und denen von Ach zu und über die vorgemelte 5 fl Begräbnißgeld noch dazu 50 fl Rhein. in Münz entrichten und bezahlen, da auch schon einer oder mehr unter ihnen mit Tod abgehn oder sonst von Ach wegziehen würde, sollen die Uebrigen das berührt Satz- und Geleitgeld nichtsdestoweniger vösliglich zu entrichten, oder in 14 Tagen von Ach hinwegziehen, und nichtsdestoweniger das obberührt Satzgeld desselben Jahrs zu bezahlen schuldig, auch sie allgemein und ihr Jeder besonders darum haft und verbunden sein.

Zum 21ten sollen die Juden hierüber nicht gesteuert, noch von denen von Ach mit Wacht oder Hut beschwert werden, ausgenommen wann im Feld oder unter den Thoren zu hüten die Nothdurft erfordert, in welch Fällen sollen die Juden auch zu hüten, und wann es an sie kommt, einen Andern um Belohnung an ihrer Statt anzustellen schuldig sein.

Zum 22ten soll dieser unser den Juden von Ach bewilligte Satz, Schutz, Schirm und Geleit auf Martini nechsten seinen Anfang und von dannen über 5 Jahr, das ist auf Martini des 1588. Jahrs nechstkommende, widerum sein Endschaft nehmen und haben, über welche Zeit die Juden

ohne Erlangung neuer Bewilligung in der Stadt Ach nicht sollen verharren, sondern auf längst innerhalb 8 Tagen danach hinwegziehen. Würden sie aber all oder einer als mehr unter ihnen in der Stadt Ach darüber also länger eigenwillig verbleiben, so sollen sie für ein jeden Wochen, von jeder Person wegen, 4 fl Straf verfallen, und dieselb Straf halb uns und halb unserer Stadt Ach zugehörig und nichtsdestoweniger das bestimmt Satzgeld desselben ganzen Jahres zu erstatten schuldig sein.

Legitlichen so und wann in Zeit währenden Satz einer oder mehr Juden zu Ach mit Tod abgehen, und des- oder derselben Verlassenschaft gar oder zum Theil von Juden außerhalb der Landgrafschaft Nellenburg geseßen geerbt und hinaus gezogen werden sollte, soll von solchem hinaus gezogenem Erbgut der 4. Pfennig zu Abzug gegeben und davon die 2 Theil uns in unser Amt, und der 3. Theil der Stadt Ach zugehören.

Und hierauf so befehlen wir und gebieten wir unsern Landvögten, Verwaltern und Amtleuten der Landgrafschaft Nellenburg, auch Allen und Jeden derselben Landgrafschaft Nellenburg Einsassen, Zugehörigen und Verwandten, ernstlich und wollen, daß Ihr ernannte Juden, auch ihre Weiber gebrette Kinder und Ehehalten, mit ihrem Leib, Hab und Güter, bei solchem unserm Satz, Schuß, Schirm, Gleit und Ordnungen bleiben laßet, untriglich handhabet, schüzet und schirmet, und ihnen außerhalb Rechts nichts Beschwerliches darüber zufüget, noch das Zuthun Jemandes Andern nicht gestattet, dazu, darob und davon seid, damit obberührten unserer Ordnung und Satzung ihres Inhalts der Gebühr nachkommen und gelebt werde, als lieb einem Jeden sei, unsere schwere Ungnad und Straf zu vermeiden.

Mit Urfund dies Briefs, mit unserm angehängten Secret Insiegel besiegelt und geben in unser Stadt Insprugg den 10. Tag des Monats Octobris Im 1583. Jahre.

(Fortsetzung folgt.)